



### Inhalt:

- 86 Kreisausschusssitzung 02.05.2016
- 87 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren  
Antragsteller: Fa. Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal  
Vorhaben: Wesentliche Änderung der bestehenden Vorbrech-, Sieb- und Siloanlage durch Errichtung und Betrieb eines raupenmobilen Vorbrechers mit Bandverlinkung, Tunnelabzug und Rollenrostanlage  
Standort: Fl.-Nrn. 288, 290, 291, 292/1, 293/3, 294/5, 295/2, 1499, 1499/9 Gemarkung Wiesenhofen
- 88 Satzung zur Änderung der Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt
- 89 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt
- 90 Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgerentscheide vom 01. Mai 2016

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 86 Kreisausschusssitzung am 02.05.2016

Am Montag, 02.05.2016 um 14.00 Uhr findet im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Kreisausschuss an den Verein zur Förderung kultureller Belange in der Region Ingolstadt e.V. für den Betrieb des Kulturkanals
2. Jahresrechnung 2015 des Landkreises Eichstätt
3. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

#### 87 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Antragsteller: Fa. Max Bögl Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal  
Vorhaben: Wesentliche Änderung der bestehenden Vorbrech-, Sieb- und Siloanlage durch Errichtung und Betrieb eines raupenmobilen Vorbrechers mit Bandverlinkung, Tunnelabzug und Rollenrostanlage  
Standort: Fl.-Nrn. 288, 290, 291, 292/1, 293/3, 294/5, 295/2, 1499, 1499/9 Gemarkung Wiesenhofen

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 11.04.2016, Sg 44 Az. 1711-1760069, genehmigte das Landratsamt Eichstätt der Max-Bögl-Stiftung & Co. KG, Max-Bögl-Straße 1, 92369 Sengenthal die wesentliche Änderung der bestehenden Vorbrech-, Sieb- und Siloanlage durch Errichtung und Betrieb eines raupenmobilen Vorbrechers mit Bandverlinkung, Tunnelabzug und Rollenrostanlage.

Hiermit wird der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) öffentlich bekanntgegeben.

1. Das Landratsamt erteilt der Max-Bögl-Stiftung GmbH & Co.KG, 92369 Sengenthal die Genehmigung nach § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 2 BImSchG für die wesentliche Änderung der bestehenden Vorbrech-, Sieb- und Siloanlage durch Errichtung und Betrieb eines raupenmobilen Vorbrechers mit Bandverlinkung, Tunnelabzug und Rollenrostanlage.
2. Der Genehmigung liegen die unter Punkt 2 des Genehmigungsbescheides erwähnten mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Eichstätt vom 11.04.2016 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen.
3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung ein.
4. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Max-Bögl-Stiftung & Co.KG, 92369 Sengenthal zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen, dessen Begründung und den dazugehörigen Antragsunterlagen kann in der Zeit von Montag, 02.05.2016 bis

**einschließlich Montag 16.05.2016** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

1. Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt I. Stock, Zimmer-Nr. 131 (Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 12.00 Uhr),
2. Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries, (Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich Do. 14.00 – 16.00 Uhr)

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekanntgegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid samt Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, 85072 Eichstätt schriftlich bis einschließlich Donnerstag 16.06.2016 angefordert werden.

Eichstätt, den 25.04.2016

Landratsamt Eichstätt

gez. O t t e – K o w a l l i , Regierungsrätin

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

### 88 **Satzung zur Änderung der Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt**

**Vom 25. April 2016**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 26.04.1976 (AMBl. Nr. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.1991 (AMBl. Nr. 46) folgende Satzung:

#### **Satzung zur Änderung der Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt**

§ 1

Die Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt vom 1. Juli 1992 (Abl. Nr. 27) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die pflanzlichen Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden am Anfallgrundstück abgeholt. Zugelassen sind folgende als „Pflanzenabfalltonne“ gekennzeichnete Behältnisse:

1. Müllnormtonne mit 60 l Füllraum
2. Müllnormtonne mit 80 l Füllraum
3. Müllnormtonne mit 120 l Füllraum

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Eichstätt, 25. April 2016

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

### 89 **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt**

**Vom 25. April 2016**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) folgende

#### **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt**

§ 1

Die Gebührensatzung zur Pflanzenentsorgungssatzung der Stadt Eichstätt vom 1. Juli 1992 (Abl. Nr. 27), zuletzt geändert am 14. Dezember 2001 (Abl. Nr. 51), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle im Holsystem beträgt bei wöchentlicher Abfuhr jährlich für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l 74,40 € (6,20 €/monatlich)
3. eine Müllnormtonne mit 80 l 94,20 € (7,85 €/monatlich)
4. eine Müllnormtonne mit 120 l 116,40 € (9,70 €/monatlich)

(2) Die Gebühr pro Kubikmeter pflanzlicher Abfälle im Bringsystem beträgt:

- a) in lose (ungepresstem) Zustand 8,25 €
- b) in verdichteten (gepresstem) Zustand 24,75 €.

Für pflanzliche Abfälle von weniger als einem Kubikmeter (lose oder gepresst) beträgt die Gebühr pauschal 2,50 €.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter pflanzlicher Abfälle (§ 2 Abs. 2) beträgt je angefangene 10 kg 4 €. Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Eichstätt, 25. April 2016

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister

### 90 **Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Bürgerentscheide vom 01. Mai 2016**

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses findet am

**Dienstag, 03.05.2016, um 18.30 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses (Zi.-Nr. 103/1. Stock), Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

Eichstätt, 25.04.2016

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister und Abstimmungsleiter